

Bekanntmachung

K 4709 - Erneuerung Eisenbahnüberführung südlich Eutingen bei km 60.076 der Bahnstrecke 4860 (Stuttgart – Horb) in Eutingen im Gäu

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Karlsruhe wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Der Landkreis Freudenstadt hat die Planfeststellung nach den §§ 37 ff. Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i.V.m. den §§ 72 ff. des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für folgendes Bauvorhaben beantragt:

Erneuerung der Überführung der Eisenbahnstrecke 4860 (Stuttgart-Horb) bei Bahn-Kilometer 60.076 über die Kreisstraße 4709 südlich Eutingen im Gäu und Anlage eines Radwegs auf Gemarkung Eutingen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Abbruch der bestehenden Brücke inklusive der Beton-Widerlager
- Herstellung der Eisenbahnbrücke als Stahlbetonhalbrahmen mit einer lichten Weite von 10,00 Metern unter Berücksichtigung regelwerkskonformer Randwege neben den Gleisen in einer Baugrube mit einer Tiefe von 3,5 Metern unter der heutigen Oberfläche der Kreisstraße
- Sicherung der Baugrubenwand mit gerammten Spundwänden
- anschließender Verschub der Eisenbahnüberführung mittels Pressen unter Konsolen
- Absenkung der Kreisstraße zur Erreichung der notwendigen Durchfahrtshöhe von 4,50 Meter unter der Überführung
- Anpassung und Absenkung der einmündenden Hauptwirtschaftswege auf einer Länge von 110 bzw. 70 Metern
- Verbreiterung der Kreisstraße auf einer Länge von 330 Metern auf eine Fahrbahnbreite von 6,0 Meter bzw. 6,50 Meter unter dem Brückenbauwerk, beginnend 140 Meter südlich der Eisenbahnüberführung bis zum Ortseingang Eutingen auf Höhe des Friedhofs

- Anlage eines Geh- und Radwegs auf der westlichen Seite der Kreisstraße von Bau-km 0+066 bis zu den neu angelegten Parkplätzen des Sportgeländes Eutingen
- Anpassung der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung des Oberflächenwassers in den Talbach innerhalb der Zone III und IIIA des Wasserschutzgebiets „Talmühlquelle“
- Mehrmonatige Sperrung der Kreisstraße sowie mindestens 14-tägige Vollsperrung der Eisenbahnstrecke
- Durchführung natur- und artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Baumaßnahme

Die Erneuerung der Eisenbahnüberführung ist aus Sicherheitsgründen für den Bahnverkehr dringend erforderlich. Der Ausbau der Kreisstraße erfolgt, um die notwendige lichte Höhe unter dem Bauwerk zu erreichen und die Verkehrssicherheit auf der Kreisstraße zu verbessern.

2. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
3. Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.10.2021 bis einschließlich 04.11.2021** während der Dienststunden bei der

- Gemeinde Eutingen im Gäu,
Bauamt,
DG, Vorraum Zimmer 21,
Marktstraße 17,
72184 Eutingen im Gäu

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

4. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt

sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen (**Vereinigungen**), können

bis einschließlich 18.11.2021

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe
- bei der Gemeinde Eutingen im Gäu, Bauamt, DG, Zimmer 21, Marktstraße 17, 72184 Eutingen im Gäu

Einwendungen gegen den Plan erheben oder Stellungnahmen zu dem Plan abgeben (**Einwendungsfrist**). Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen in diesem Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss gilt nicht für ein Rechtsbehelfsverfahren.

Es wird gebeten, auf schriftlichen Einwendungen die volle Anschrift, das Aktenzeichen „17-0513.2 (K 4709/1)“ sowie ggf. die Flurstücknummer(n) der betroffenen Grundstücke anzugeben.

5. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist das Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, zuständig.

Es kann das Vorhaben ggf. mit Nebenbestimmungen – beispielsweise Schutzvorkehrungen – zulassen (Planfeststellungsbeschluss) oder den Antrag ablehnen.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden rechtzeitige Einwendungen und Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die sich geäußert haben, gegebenenfalls in einem Termin mündlich erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Vorhabenträger und

diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

7. Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Sind mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
8. Hinweis:
Von Beginn der Auslegung des Planes an treten Anbaubeschränkungen gemäß §§ 22, 23 StrG sowie eine Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.
9. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen sind auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe www.rp-karlsruhe.de unter „Über uns / Abteilung 1 / Referat 17 – Recht, Planfeststellung / Aktuelle Planfeststellungsverfahren“ zugänglich gemacht.

Maßgeblich ist allerdings der Inhalt der zur Einsicht bei o.g. Bürgermeisteramt der Gemeinde Eutingen ausgelegten Unterlagen.

10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/> unter dem Stichwort „24-01SFT_17-01K: Planfeststellung“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Im Auftrag

gez. Armin Jöchle, Bürgermeister